

# Satzung des Schützenvereins Waake - Bösinghausen von 1706 e.V.

## § 1 Name und Sitz

a. Der Verein führt den Namen:

**Schützenverein Waake - Bösinghausen von 1706 e. V.**

b. Der 1706 erstmals urkundlich erwähnte und am 9. April 1952 wiedergegründete Schützenverein hat seinen Sitz in 37136 Waake und ist im Vereinsregister unter der Nr. 349 beim Amtsgericht in Duderstadt eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e. V., im NSSV, im Kreisschützenverband Göttingen, im LandesSportBund Niedersachsen e.V. und im Landesfachverband Schießsport.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- a) Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln
- b) Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsports
- c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- d) Pflege der Kameradschaft, der Geselligkeit und der Tradition

## § 3 Tätigkeitsgrundsatz und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln unterbindet und erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins an.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Jeder die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltrechtlichem Inhalt muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

a) **Aktive Mitglieder (Schützen) über 18 Jahren** - stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigtes aktives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene volljährige Person auf persönlichen Antrag werden. Die Aufnahme erfolgt bei geheimer Wahl in den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit dem Eintritt ist das neue Mitglied an die Satzung und Beschlüsse gebunden. Aus organisatorischen Gründen kann für einen begrenzten Zeitraum ein Aufnahmestopp festgesetzt werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes sowie das Vereinsrecht des BGB an.

Das Mitglied verpflichtet sich, dass vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten und verpflichtet sich, die Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.

b) **Ehrenmitglieder** - stimmberechtigte Mitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung nur Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Deutschen Schützenbund besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglied kann werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und dabei mindestens 25 Jahre dem Verein angehört hat. Anrechnungszeiten in anderen Schützenvereinen können durch den Vorstand anerkannt werden. Langjährige Vorstandsmitglieder können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand Ehrenvorstandsmitglieder werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung. Es bedarf der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Ausscheidende 1. Vorsitzende können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind mit Ausnahme zur Zahlung der Verbandsbeiträge, von der Beitragspflicht befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft kann unter den Voraussetzungen des § 5 Nr. 4,5 auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

**c) Mitglieder unter 18 Jahren** - nicht stimmberechtigte Mitglieder

Nicht stimmberechtigte Mitglieder benötigen zur Aufnahme die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Das weitere Aufnahmeverfahren regelt sich nach § 4 a S.2 ff der Satzung.

**d) passive Mitglieder** (Schützenfreunde) - stimmberechtigte Mitglieder

Passives Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht frei über seine Zeit verfügen kann jedoch den Vereins tatkräftig fördern will.

Das weitere Aufnahmeverfahren regelt sich nach § 4 a S.2 bis S.6 der Satzung.

Passive Mitglieder können keine Funktionen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes wahrnehmen. Sie können wie aktive Mitglieder an allen vereinsinternen Veranstaltungen teilnehmen.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung sowie das Vereinsrecht des BGB an.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Auflösung des Vereins
2. Durch freiwilligen Austritt. Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Vereinsbeiträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe fällig.
3. Durch den Tod. Nach Bekannt werden des Todesfalles werden auch rückständige Beiträge nicht mehr erhoben.
4. Durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch rechtskräftige Bestrafung wegen unehrenhafter Handlungen.

## 5. Durch Ausschluss.

Ausschlussgründe sind unter anderem:

- a) Gröblicher Verstoß gegen die Vereinszwecke und die Anordnungen des Vorstandes
- b) Gröbliche Beleidigung des Vorstandes
- c) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen, siehe § 7 Nr.2
- d) Schädigung des Vereinsinteresses, des Ansehens und der Belange des Vereins
- e) Unkameradschaftliches Verhalten
- f) Verlust der Geschäftsfähigkeit
- g) Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen und die Bestrafung wegen eines Verbrechens während der Mitgliedschaft

## 6. Ausschlussverfahren:

Über den Ausschluss entscheidet zunächst der geschäftsführende Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschließungsgründe mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Das Mitglied hat das Recht, die Rechtswirksamkeit des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen.

In der Zwischenzeit ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Das Mitglied kann seine Interessen in der Mitgliederversammlung persönlich oder durch 2 Mitglieder seines Vertrauens vertreten lassen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar und dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Beiträge**

Der Begriff Beiträge beinhaltet:

- a) Geldbeträge,
- b) Umlagen für Vereinszwecke
- c) Aufnahmegebühren
- d) Arbeitsstunden zur Unterhaltung von Vereinseigentum, die vom Vorstand je nach Anfall beschlossen werden können.

## **§ 7 Beitragswesen**

1. Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht. Für Schüler, Jugendliche, Junioren, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder können geringere Beiträge erhoben werden.

Die Höhe und Art der Beiträge wird auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine beabsichtigte Beitragsänderung ist als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen und durch Aushang bekannt zu machen.

2. Sollte ein Vereinsmitglied die fälligen Beiträge trotz dreimaliger Aufforderung nicht gezahlt haben, so gilt sein **Vereinsausschluss** zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Mahngebühren für diese Aufforderung werden erhoben. Die Forderung nach säumigen Beiträgen bleibt bestehen. Für Auszubildende, Wehrdienstleistende und ähnliche Fälle kann auf Antrag des Betroffenen für einen gewissen Zeitraum Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewährt werden. Über beabsichtigte und beantragte Befreiungen und Ermäßigungen entscheiden die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung oder den Mitgliederversammlungen bzw. in begründeten Ausnahmefällen der geschäftsführende Vorstand.
3. **Die Vereinsbeiträge sind auf das Vereinskonto zu dem auf der Jahreshauptversammlung festgesetzten Termin einzuzahlen bzw. werden zu diesem Termin im Lastschriftverfahren erhoben.**
4. Ist ein Vereinsmitglied länger als 6 Monate mit seiner Beitragsverpflichtung im Rückstand, so kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

### **1. Organe des Vereins sind:**

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
- d) der Ehrenrat

### **2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:**

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schatzmeister
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem 1. Schießsportleiter
- f) der 1. Damenleiterin
- g) dem 1. Jugendleiter

Der Vorstand vertritt den Verein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vereinsvorsitzende, jeder von ihnen ist allein und einzeln vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsberechtigung darf der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist – soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält – für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Hierzu zählen insbesondere die nachfolgenden Geschäftsaufgaben:

- die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,
- die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
- die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage,

- das Treffen von Entscheidungen, soweit die Interessen des Vereins berührt werden,
- Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen bis zu einem Betrag von 500 EURO vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister erteilt werden.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dies beantragt. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend ist.

Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte, insbesondere für die Einziehung der Beiträge nach § 6 a - c. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Schatzmeister hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

### **3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:**

- a) der 2. Schatzmeister
- b) die 2. Damenleiterin
- c) der 1. Hausmeister
- d) der 1. Fahnenträger
- g) der 2. Jugendleiter
- h) der 2. Fahnenträger
- i) der/die Kantinenwirt/in
- j) der/ die 2. Schriftführer/in

Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Sie beraten und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

### **4. Der Ehrenrat**

- a) Der Ehrenrat setzt sich aus 3 (drei) Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden.
- b) Die zur Wahl anstehenden Mitglieder müssen mindestens 5 Jahre dem Verein angehören.
- c) Angehörige des Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates werden.
- d) Der Ehrenrat kann vom Vorstand oder einem Mitglied angerufen werden.

- e) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- f) Der Ehrenrat vermittelt auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Vereins unter Ausschluss des Rechtsweges.
- g) Die Entscheidung des Ehrenrates gilt als Empfehlung für den Vorstand.

## **§ 9 Wahlen**

1. Der Vorstand ist auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Zusammenlegung zwischen Ämtern mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden ist zulässig.
3. Um die ständige Funktionsfähigkeit des Vereins zu erhalten, wird jedes Jahr gewählt und zwar:

### **Gruppe A** ( in Jahren mit gerader Endzahl )

- a) der 1. Vorsitzender
- b) der 1. Schriftführer
- c) der 2. Schatzmeister
- d) der 1. Schießsportleiter
- e) die 2. Damenleiterin
- f) der 1. Jugendleiter
- g) der 1. Hausmeister
- h) der 1. Fahnenträger

### **Gruppe B** ( in Jahren mit ungerader Endzahl )

- a) der 2. Vorsitzender
- b) der 1. Schatzmeister
- c) der 2. Schießsportleiter
- d) der 3. Schießsportleiter
- e) die 1. Damenleiterin
- f) der 2. Jugendleiter
- g) der 2. Fahnenträger
- h) der/die Kantinenwirt/in
- i) der/ die 2. Schriftführer/in

4. Vor Ablauf einer Wahlperiode kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied aufgrund eines Misstrauensantrag abgewählt werden, wenn mindestens drei Mitglieder den Antrag unterstützen und zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.
5. Die erforderliche Neuwahl kann in der gleichen Versammlung durchgeführt werden, spätestens jedoch in einem Zeitraum bis zu vier Wochen.
6. Die Wahlen können in geheimer (schriftlich) oder offener (Handzeichen) Abstimmung erfolgen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Vereinsmitglied dieses beantragt.
7. Für die Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu benennen und zu wählen. Ebenso sind mindestens zwei Stimmenauszähler zu benennen und zu wählen. Der noch amtierende Schriftführer nimmt an der Stimmenauszählung teil und führt darüber Protokoll.
8. Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der neu gewählte Vorsitzende.
9. Nichtanwesende Vereinsmitglieder können nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn triftige Gründe vorliegen (z. B. Krankheit, Urlaub, berufliche Verhinderung). Das nicht anwesende Mitglied hat sein Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich vor der Durchführung der Wahl anzuzeigen.
10. Vorzeitiges Ausscheiden  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der zwei Jahre aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode statt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des anderen Vorstandes im Amt.

## **§ 10 Kassenprüfungen**

Auf der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie haben den Kassenprüfungsbericht auf der Jahreshauptversammlung abzugeben. Zur Erstellung des Berichtes wird ihnen ein Fragerecht zu einzelnen Kostenstellen eingeräumt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11 Daten und Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26.5.1978.
2. Auf Datenträger gespeicherte Daten des Vereins unterliegen dem Datenschutz gem. der Satzung des KSV Göttingen. Der Verein unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem Datenschutzbeauftragten des KSV Göttingen, dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat kraft Amtes im Falle notwendiger Tätigkeiten ein Einsicht- und Fragerecht.



## § 12 Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen und zu Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende durch schriftliche Benachrichtigung eines jeden Mitgliedes unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und des Ortes der Versammlung ein. Zwischen Einladung und Versammlung muß eine Frist von mindestens 5 ( fünf ) Tagen liegen.
2. Die Jahreshauptversammlung ist zwingend vorgegeben und findet alljährlich nach Möglichkeit im **Januar** statt. Sie ist zuständig für
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte
  - b) Kassenprüfungsbericht
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen zum Vorstand der Wahlgruppe A oder B, der Kassenprüfer, des Kassierers und der Obleute für verschiedene Aufgaben
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr
  - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Anträge
  - j) Auflösung des Vereins
3. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. **Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten aktiven Mitglieder erforderlich.**
4. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 3 (drei) Tage vorher dem Vorstand vorgelegen haben; es sei denn, dass die Versammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3-Mehrheit anerkennt.
5. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit Begründung.
6. Die laufenden Versammlungen finden nach Bedarf statt, mindestens alle 6 (sechs) Monate.
7. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer, dem 1. Vorsitzenden sowie von einem in der Versammlung anwesenden Mitglied zu unterzeichnen.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Versammlung zur Kenntnis gebracht werden. Sie können nur auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bei Anträgen auf Satzungsänderung durch Vereinsmitglieder sind diese Anträge schriftlich einen Monat vor Beginn der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung dem Vorsitzenden einzureichen. Diese Anträge müssen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt und unterschrieben sein. Der Vorsitzende hat - unter Angabe des Tagesordnungspunktes - mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung einzuladen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an die Gemeinde Waake, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bis zur rechtsfähigen Auflösung des Vereins bleibt der amtierende geschäftsführende Vorstand im Amt.

## **§ 16 Wirksamkeit**

Diese Satzungsfassung wurde auf der Versammlung vom 19. Februar 2010 angenommen. Mit der Annahme dieser Satzungsänderung tritt die bisherige Satzung vom 27. Januar 2006 außer Kraft.

Waake, den 19. Februar 2010

*Angelika Ehbrecht*  
1. Vorsitzende